

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. September 2016

GZ. BMF-310205/0200-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9950/J vom 11. Juli 2016 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Übertragung der operationellen Abwicklung der Ausgangsbestätigungen im Rahmen des sogenannten Touristenexportes durch private Unternehmen ist ein Bewilligungsverfahren, das allen Unternehmen offen steht. Es wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bewilligung an ein Unternehmen erteilt.

Zu 3.:

Die Entscheidung, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der echten Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung im Rahmen eines Touristenexportes Gebrauch zu machen oder nicht, und die Prüfung der selbigen im Lieferzeitpunkt obliegt grundsätzlich dem Unternehmer (Verkäufer), da sich die steuerliche Begünstigung des § 7 Abs. 1 Z 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 auf seine Lieferung (seinen Umsatz) bezieht. Der Abnehmer (Käufer) hat auf Grundlage des UStG keinen Rechtsanspruch darauf, steuerfrei beliefert zu werden.

Die abschließende steuerrechtliche Beurteilung einer geltend gemachten steuerfreien Ausfuhrlieferung erfolgt dann durch das dafür zuständige Unternehmer-Finanzamt im Zuge des Abgabenverfahrens des jeweiligen Verkäufers.

Zu den vom Unternehmer zu erfüllenden Voraussetzungen gehört auch der in § 7 Abs. 6 Z 1 UStG 1994 geregelte Ausfuhrnachweis, der beim Touristenexport im Sinne der Regelung des § 7 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung zu erbringen ist. Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorgangsweise zum Ausfuhrnachweis – und insbesondere welche Dokumente als Ausfuhrbescheinigungen verwendet werden können – darf auf die Rz 1093 ff der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 verwiesen werden.

Der Bewilligungsinhaber (derzeit wurde noch keine Bewilligung erteilt) trägt die Verantwortung, die vorgelegten Unterlagen und Daten zu überprüfen. Die Daten sind vom Bewilligungsinhaber im elektronischen System zu erfassen und durchlaufen ein elektronisches Risikomanagement, das von der Zollverwaltung laufend gewartet wird. Nachträgliche Kontrollen und Kontrollen direkt an der Zollgrenze durch die Zollverwaltung ergänzen das elektronische Risikomanagement.

Zu 4.:

Die Kontrolle des Austritts der Ware erfolgt einerseits durch den Bewilligungsinhaber und zusätzlich durch Vor-Ort- und nachträgliche Kontrollen der Zollverwaltung.

Zu 5.:

Die Kontrolle der Tätigkeit des Bewilligungsinhabers (derzeit wurde noch keine Bewilligung erteilt) entspricht den Kontrollen von zollrechtlichen Bewilligungen. Zusätzlich erfolgen laufend risikoorientierte Kontrollen vor Ort (beim Bewilligungsinhaber), aber auch direkt bei der Zollgrenze.

Zu 6.:

Die Austrittsbestätigung durch die Zollverwaltung, aber auch durch das private Unternehmen, unterliegt keiner Gebühr.

Zu 7.:

Das exakte Aufkommen aus der Mehrwertsteuerrückvergütung aus Abfertigungen kann mangels elektronischer Auswertbarkeit nicht beziffert werden. Die Austrittsbestätigungen betreffen weiters nicht nur österreichische Rechnungen, sondern auch Rechnungen der anderen Mitgliedstaaten.

Zu 8.:

Der bundesweite Personaleinsatz in Vollbeschäftigenäquivalenten (VBÄ) je Jahr für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben weiteren Aufgaben mit der Abwicklung der Ausgangsbestätigungen betraut sind, beträgt:

2013: 68 VBÄ

2014: 73 VBÄ

2015: 87 VBÄ

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

